

## Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren

(Stand 10/2009)

Seit dem 1.7.2009 ist die Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren EU-weit verpflichtend. Die bisherige schriftliche Ausfuhranmeldung wird durch eine elektronische Ausfuhranmeldung ersetzt. Zu den Auswirkungen auf den Ausfuhrnachweis für Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung hat sich das BMF mit Schreiben vom 17.7.2009 ausführlich geäußert (BMF, Schreiben v. 17.7.2009, IV B 9 - S 7134/07/10003).

In Deutschland steht für die elektronische Ausfuhranmeldung bereits seit dem 1.8.2006 das IT-System ATLAS-Ausfuhr zur Verfügung. Die Pflicht zur Abgabe elektronischer Anmeldungen betrifft alle Anmeldungen unabhängig vom Beförderungsweg (Straßen-, Luft-, See-, Post- und Bahnverkehr). Aufgrund der generellen Einführung des elektronischen Nachrichtenaustauschverfahrens zum 1.7.2009 sind – aus zollrechtlicher Sicht – Abweichungen hiervon nur zulässig

- im Ausfall- und Sicherheitskonzept (erkennbar am Stempelauddruck „ECS/AES Notfallverfahren“). Hier wird das Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers, ein Handelsbeleg oder ein Verwaltungspapier als schriftliche Ausfuhranmeldung verwendet.
- bei der Ausfuhr mit mündlicher oder konkludenter Anmeldung (in Fällen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung). Hier wird ein sonstiger handelsüblicher Beleg als Ausfuhranmeldung verwendet.

Nur in diesen Fällen wird die vom Ausfuhrer/Anmelder vorgelegte Ausfuhranmeldung von der Ausgangszollstelle auf der Rückseite mit Dienststempelabdruck versehen. Generell müssen Unternehmer beachten, dass die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1a und § 6 UStG) sich u. a. aus entsprechenden Belegen ergeben müssen, insbesondere dem Ausfuhrnachweis in Form einer Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle, eines Versendungsbelegs oder eines sonstigen Handelsbelegs.

Bei der Anmeldung im elektronischen Ausfuhrverfahren gilt das per EDIFACT-Nachricht übermittelte pdf-Dokument „Ausgangsvermerk“ als Beleg i. S. d. § 9 Abs. 1 UStDV oder des § 10 Abs. 1 UStDV und wird als Nachweis für Umsatzsteuerzwecke anerkannt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Gegenstand der Ausfuhr vom Unternehmer oder vom Abnehmer befördert oder versendet wird. Gleiches gilt in den Fällen, in denen die Ausfuhrzollstelle einen „Alternativ-Ausgangsvermerk“ erstellt und diesem dem Anmelder/Ausfuhrer per EDIFACT-Nachricht übermittelt. Alternativ-Nachweise in ausländischer Sprache, insbesondere Einfuhrverzollungsbelege aus dem Drittlandsgebiet, können grundsätzlich nur in Verbindung mit einer amtlich anerkannten Übersetzung anerkannt werden. Zahlungsnachweise oder Rechnungen werden grundsätzlich nicht als Alternativ-Nachweis berücksichtigt.

Kann der Unternehmer in Versendungsfällen den Belegnachweis nicht führen, weil er nicht selbst der Anmelder der Ausfuhr war und ihm kein „Ausgangsvermerk“ oder ein „Alternativ-Ausgangsvermerk“ vorliegt, kann er den Belegnachweis entsprechend § 10 Abs. 1 UStDV führen.

Das BMF-Schreiben v. 17.7.2009 (BMF, Schreiben v. 17.7.2009, IV B 9 - S 7134/07/10003) ist für sämtliche Unternehmen von großem Interesse, die sich am Zollgrenzen überschreitenden Warenverkehr beteiligen. Es zeigt detailliert auf, welche Nachweise in welcher Form zu erbringen sind, um die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen nicht zu gefährden. Im Einzelnen geht das BMF auch auf Ausfuhranmeldungen außerhalb des elektronischen Ausfuhrverfahrens, die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen, die Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr und Ausfuhranmeldungen im Rahmen der einzigen Bewilligung ein. Die zu verwendenden Musterdokumente befinden sich im Anhang des Schreibens. Die aktuellen Verwaltungsgrundsätze sind auf Ausfuhrlieferungen anzuwenden, die nach dem 30.6.2009 bewirkt werden. Entgegenstehende Regelungen in Abschn. 132 Abs. 1-4 und 133 Abs. 4 UStR werden aufgehoben, ebenso das BMF-Schreiben v. 1.6.2006 (BMF, Schreiben v. 1.6.2006, IV A 6 - S 7134 - 22/06).

Mit freundlicher Empfehlung

*Ihr Team der Steuerkanzlei Damira Lenk*

P.S. Besuchen Sie uns auch mal auf unserer Homepage unter [www.steuerkanzlei-lenk.com](http://www.steuerkanzlei-lenk.com) !